

Gesundheitshilfe

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Umfang](#)
- [3. Voraussetzungen](#)
- [4. Unterhaltspflicht](#)
- [5. Zuzahlungen](#)
- [6. Praxistipp](#)
- [7. Wer hilft weiter?](#)
- [8. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Gesundheitshilfe ist der Krankenversicherungsschutz des Sozialamts. Es trägt die Behandlungskosten bei Personen, die nicht bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert werden können und die Kosten nicht selbst tragen können.

2. Umfang

- [Vorbeugende Gesundheitshilfe](#)
- [Krankenhilfe](#)
- Hilfe zur Familienplanung: [Genetische Beratung](#),
[Schwangerschaftsverhütung](#)
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft: [Schwangerschaft](#)
[Entbindung Sozialhilfe](#)
- Hilfe bei [Sterilisation](#)

3. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen, um Gesundheitshilfe zu erhalten:

- es ist keine Versicherung in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung möglich,
oder
- das Sozialamt übernimmt keine Krankenversicherungsbeiträge bei Erhalt von [Hilfe zum Lebensunterhalt](#), [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#), [Eingliederungshilfe für Behinderte](#) oder Hilfe zur Pflege ([Pflege Sozialhilfe](#)),
oder
- es wurden Grundleistungen nach § 2 AsylbLG bezogen,
und
- das Einkommen und Vermögen liegt nicht über der Einkommensgrenze nach §§ 85 ff. SGB XII. Näheres unter [Einsatz von Einkommen und Vermögen](#).

Wer aufgrund der Gesundheitsreform 2007 in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versicherungspflichtig wurde, erhält keine

Gesundheitshilfe vom Sozialamt. Falls die Beiträge nicht selber bezahlt werden können, kann eine Kostenübernahme beim Sozialamt beantragt werden.

4. Unterhaltspflicht

Bei der Gesundheitshilfe wird wie bei den meisten Sozialhilfeleistungen die Unterhaltspflicht der Angehörigen geprüft. Hierunter fallen der nicht getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner, Kinder und Eltern. Näheres unter [Unterhaltspflicht](#).

5. Zuzahlungen

Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze sind zu leisten. Näheres unter [Zuzahlungen Krankenversicherung](#) und [Zuzahlungsbefreiung Krankenversicherung](#).

6. Praxistipp

Wer Gesundheitshilfe vom Sozialamt erhält,

- wird **entweder** über eine gesetzliche Krankenversicherung verwaltet und erhält eine Versichertenkarte, ist aber kein reguläres Mitglied dieser Krankenkasse. Die Krankenkasse rechnet regelmäßig mit dem Sozialamt ab.
- **oder** er muss sich beim Sozialamt immer einen Behandlungsschein im Vorfeld holen. Ausnahmen: Notfall und Behandlung an Sonn- und Feiertagen. Die erbrachte medizinische Leistung wird direkt vom Sozialamt an den Arzt gezahlt.

7. Wer hilft weiter?

[Sozialamt](#)

8. Verwandte Links

[Unterhaltspflicht](#)

[Sozialhilfe](#)

[Krankenversicherung](#)

[Private Krankenversicherung](#)

[Gesundheitsreform 2007](#)

Gesetzesquelle(n)

(§§ 47 ff. SGB XII)

Letzte Aktualisierung am 18.02.2010

Redakteur/ in: Jürgen
Wawatschek